



Brüssel, den 28. August 2025
(OR. en)

12287/25
ADD 1

PECHE 237
DELECT 119

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. August 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 5784 annex
Betr.:	ANHÄNGE der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates durch Vorschriften für die Fischereikontrolle und die Überwachung und Inspektion von Fischereitätigkeiten sowie die Durchsetzung und Einhaltung der Vorschriften

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 5784 annex.

Anl.: C(2025) 5784 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.8.2025
C(2025) 5784 final

ANNEXES 1 to 6

ANHÄNGE

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates durch Vorschriften für die Fischereikontrolle und die Überwachung und Inspektion von Fischereitätigkeiten sowie die Durchsetzung und Einhaltung der Vorschriften

ANHANG I

AUFGABEN DER KONTROLLBEOBACHTER

1. Während ihres Aufenthalts an Bord halten die Beobachter alle relevanten Fangtätigkeiten fest und notieren insbesondere Folgendes:
 - (a) Datum, Uhrzeit und Position zu Beginn und bei Abschluss eines Fangeinsatzes;
 - (b) Tiefe zu Beginn und bei Abschluss des Fangeinsatzes;
 - (c) verwendetes Fanggerät bei jedem Einsatz und dessen Maße einschließlich Maschenöffnung, falls zutreffend, und verwendete Netzvorrichtungen und Beiwerk;
 - (d) Beobachtungen zu den Fangaufzeichnungen (d. h. Fischereilogbuchdaten, Voranmeldungen und Umladeerklärungen) und zu den Fangschätzungen zur Bestimmung von Zielarten, Beifängen, einschließlich empfindlicher Arten, und Rückwürfen zur Einhaltung von Vorschriften über Fangaufzeichnungen, Fangzusammensetzung und Rückwürfe;
 - (e) Größe der einzelnen Arten im Fang, mit besonderer Anmerkung von untermaßigen Exemplaren.
2. Die Kontrollbeobachter notieren jede Störung des Schiffsüberwachungssystems, einschließlich des Schiffsüberwachungsgeräts, sowie anderer für die Fischereikontrolle relevanter Systeme oder Geräte wie elektronische Fernüberwachungssysteme, einschließlich Videoüberwachungsanlagen, und Systeme zur kontinuierlichen Messung und Aufzeichnung der Motorleistung.
3. Die Kontrollbeobachter unterrichten die jeweils zuständigen Behörden und notieren alle Informationen, die für die Feststellung relevant sein könnten, ob Fangtätigkeiten unter Einsatz von Zwangsarbeit durchgeführt wurden. Um festzustellen, ob an Bord eines Fischereifahrzeugs Zwangsarbeit stattgefunden hat, können die Kontrollbeobachter einen oder mehrere der in Anhang V aufgeführten Indikatoren und jegliche anderen relevanten Informationen berücksichtigen.

ANHANG II
FORMAT DES KONTROLLBEOBACHTERBERICHTS

ANGABEN ZUM BEOBACHTER	
Name	
Bestellt von (zuständige Behörde)	
Eingesetzt von (Einsatzbehörde)	
Einsatzbeginn	
Einsatzende	

ANGABEN ZUM FISCHEREIFAHRZEUG	
Typ	
Flaggenstaat	
Name	
Nummer im Fischereiflottenregister der Union oder, falls nicht verfügbar, eine andere Nummer	
Externe Kennzeichen	
Internationales Rufzeichen	
Nummer der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) oder, falls nicht verfügbar, eine andere Nummer	
Antriebsmaschinenleistung	
Länge über alles	

MITGEFÜHRTES FANGGERÄT	
1.	
2.	
3.	

BEOBACHTETES, AUF DER FANGREISE EINGESETZTES FANGGERÄT	
1.	
2.	
3.	

ANGABEN ZU DEN FANGEINSÄTZEN	
Fangeinsatz-Referenznummer (gegebenenfalls)	
Datum	
Eingesetztes Fanggerät	
Abmessungen	
Maschenöffnung	
Angebrachte Vorrichtungen	
Uhrzeit Fangeinsatzbeginn	
Uhrzeit Fangeinsatzende	
Position bei Fangeinsatzbeginn	
Tiefe bei Beginn	
Tiefe bei Fangeinsatzende	
Position bei Fangeinsatzende	

FÄNGE		Art	An Bord behalten	Zurückgeworfen
Geschätzte Menge jeder Art in kg Lebendgewichtäquivalent	Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung eingehalten			
	Unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung			
Geschätzte Menge der Zielart(en) in kg Lebendgewichtäquivalent	Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung eingehalten			
	Unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung			
Geschätzte Menge der Zielart(en) in kg Lebendgewichtäquivalent	Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung eingehalten			
	Unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung			
Geschätzter Gesamtfang in kg Lebendgewichtäquivalent	Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung eingehalten			
	Unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung			

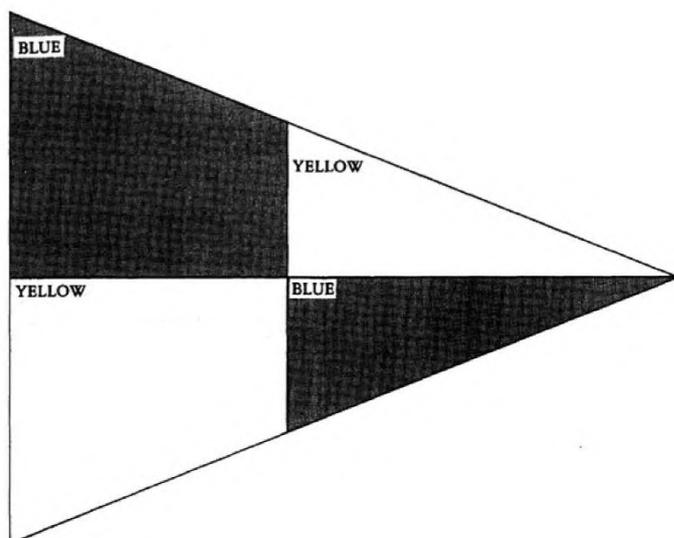
BEMERKUNGEN ZU NICHT EINGEHALTENEN VORSCHRIFTEN

ZUSAMMENFASSUNG FANGREISEENDE

UNTERSCHRIFT BEOBACHTER

DATUM

ANHANG III
KENNZEICHNUNG FISCHEREIINSPEKTIONSMITTEL



hell = gelb dunkel = blau

INSPEKTIONSWIMPEL ODER -ZEICHEN Alle Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie Luftkissenboote, die zu Fischereikontrollzwecken eingesetzt werden, haben beidseitig den Inspektionswimpel gut sichtbar aufgezo-gen. Inspektionsschiffe führen den Inspektionswimpel ständig, solange sie im Einsatz sind.

Das Wort „FISCHEREIINSPEKTION“ kann auch deutlich sichtbar auf beiden Seiten des Fahrzeugs aufgemalt sein.

ANHANG IV

KONSTRUKTION UND VERWENDUNG DER LOTSENLEITER

1. Dieser Anhang enthält Anforderungen an den Zugang zu Fischereifahrzeugen, die einen Aufstieg von 1,5 m oder mehr erfordern.
2. Eine Lotsenleiter wird zur Verfügung gestellt, die den Inspektoren auf See ein sicheres An- und Vonbordgehen ermöglicht. Die Lotsenleiter wird in sauberem und vorschriftsmäßigem Zustand gehalten.
3. Die Lotsenleiter wird so befestigt, dass
 - (a) sie in ausreichendem Abstand von Schiffsauslässen hängt;
 - (b) sie in ausreichendem Abstand von dünneren Leinen und so weit wie möglich im Mittschiffsbereich hängt;
 - (c) jede Stufe fest an der Schiffswand ruht.
4. Die Stufen der Lotsenleiter sind
 - (a) aus Hartholz oder anderem gleichartigem Material aus einem Stück astfrei gefertigt; die vier untersten Stufen können aus Gummi von genügender Stärke und Steife oder aus anderem geeignetem Material mit gleichen Eigenschaften sein;
 - (b) mit einer rutschfesten Oberfläche versehen;
 - (c) mindestens 480 mm lang, 115 mm breit und 23 mm tief, ohne den rutschfesten Belag oder etwaige Rillen;
 - (d) in gleichmäßigem Abstand von mindestens 300 mm und höchstens 380 mm angebracht;
 - (e) so angebracht, dass sie waagrecht bleiben.
5. Keine Lotsenleiter weist mehr als zwei Ersatzstufen auf, die auf andere Weise festgemacht sind als in der ursprünglichen Konstruktion der Lotsenleiter vorgesehen, und die so angebrachten Stufen werden so rasch wie möglich durch Stufen ersetzt, die der ursprünglichen Konstruktion der Lotsenleiter entsprechen.

Wird eine Ersatzstufe an den Seilen der Lotsenleiter mithilfe von Auskehlungen an der Stufe festgemacht, befinden sich diese Auskehlungen an den längeren Seiten der Stufen.
6. Die seitlichen Seile der Leiter bestehen aus zwei nicht überzogenen Hanfseilen oder gleichwertigen Seilen von nicht weniger als 60 mm Umfang auf jeder Seite; jedes Seil bleibt unbedeckt durch anderes Material und geht durch bis zur obersten Stufe; zwei Hauptseile, die ordnungsgemäß an dem Schiff befestigt sind und nicht weniger als 65 mm Umfang haben, und eine Sicherheitsleine sind für den Notfall bereitzuhalten.
7. In Abständen sind Spreizlatten aus Hartholz oder gleichwertigem Material in einem Stück, astfrei und 1,8 m bis 2 m lang angebracht, damit die Lotsenleiter sich nicht verdrehen kann. Die unterste Latte ist auf der fünftuntersten Leiterstufe angebracht, und der Abstand zwischen den einzelnen Spreizlatten beträgt höchstens neun Stufen.
8. An oder von Bord gehenden Inspektoren wird ein sicherer und einfacher Übergang vom oberen Ende der Lotsenleiter, einer Fallreepstreppe oder sonstigen Vorrichtung

zum Schiffsdeck ermöglicht. Führt ein solcher Übergang durch eine Öffnung in der Reling oder im Schanzkleid, sind entsprechende Griffe angebracht.

9. Besteht ein solcher Übergang aus einer Schanzkleidleiter, ist diese Leiter sicher an der Reling oder Plattform befestigt, und an der Stelle, an der das Schiff betreten oder verlassen wird, sind in einem Abstand von mindestens 0,70 m und höchstens 0,80 m zwei Stützgriffe angebracht. Jede Stütze ist am Schiffskörper auf oder nahe dem Boden sowie an einer höheren Stelle fest angebracht, hat einen Durchmesser von mindestens 40 mm und ragt mindestens 1,20 m über die obere Kante des Schanzkleids hinaus.
10. Bei Dunkelheit muss eine Beleuchtung vorgesehen sein, sodass sowohl die Lotsenleiter an der Schiffswand als auch die Stelle, an der der Inspektor an Bord des Schiffs kommt, angemessen beleuchtet sind. Ein Rettungsring mit selbstzündendem Licht ist bei Bedarf griffbereit. Eine Wurfleine ist ebenfalls für den Bedarfsfall griffbereit.
11. Es besteht die Möglichkeit, die Lotsenleiter an jeder Seite des Schiffes zu benutzen. Der zuständige Inspektor kann angeben, an welcher Seite er die Lotsenleiter angebracht haben möchte.
12. Das Anbringen der Lotsenleiter sowie das An- und Vonbordgehen eines Inspektors werden von einem verantwortlichen Schiffsoffizier überwacht.
13. Wenn auf einem Schiff Konstruktionsmerkmale wie Scheuerleisten die korrekte Anwendung dieser Vorschriften verhindern, werden besondere Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass die Inspektoren sicher an und von Bord gehen können.

ANHANG V

NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE VON INDIKATOREN FÜR DIE ERMITTLUNG VON UNTER EINSATZ VON ZWANGSARBEIT DURCHGEFÜHRTEN FISCHEREITÄTIGKEITEN

1. Täuschung
 - (a) Die Fischer haben keinen schriftlichen Vertrag oder der Vertrag ist in einer Sprache abgefasst, die sie nicht verstehen.
 - (b) Die Fischer wurden in dem Glauben eingestellt, dass die Beschäftigung legal ist, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall ist.
 - (c) Den Fischern wurde versichert, dass sie für einen anderen Arbeitgeber bzw. an Bord eines anderen Fischereifahrzeugs arbeiten würden.
2. Ausbeuterische Arbeitsbedingungen
 - (a) Verweigerung der medizinischen Behandlung bei Verletzung
 - (b) Verweigerung des Rechts, im Falle einer schweren Krankheit oder Verletzung an Land medizinisch behandelt zu werden
3. Ausbeuterische Lebensbedingungen
 - (a) Mangelernährung (einschließlich Fälle von Beriberi) und Dehydrierung bei Fischern
 - (b) Unzureichende sanitäre Einrichtungen oder unzumutbare Bedingungen in diesen Einrichtungen
 - (c) Unzureichender Platz / Überbelegung
4. Übermäßige Überstunden
 - (a) Für den Schiffstyp bzw. das Fanggerät völlig unzureichende Besatzungsgröße
 - (b) Übermäßig lange Fangreisen
 - (c) Dauerhafter Mangel an Ruhezeiten und Ruhetagen
 - (d) Verweigerung von Land- und Jahresurlaub
5. Arbeiten mit unzureichender Vergütung oder ohne Lohn
 - (a) Lohn wird den Fischern teilweise oder vollständig vorenthalten
6. Missbrauch der Schutzbedürftigkeit
 - (a) Schutzbedürftige Fischer, einschließlich Wanderarbeiter, die gezwungen sind, unter untragbaren Bedingungen oder Androhung von Gewalt zu arbeiten
7. Eingeschränkte Bewegungsfreiheit
 - (a) Fischer dürfen das Schiff nicht verlassen, auch nicht im Hafen.
8. Isolierung
 - (a) Fischer werden über die vereinbarte Zeit hinaus auf See gehalten.
 - (b) Fischer sind von den anderen Besatzungsmitgliedern an Bord isoliert.
 - (c) Mobiltelefone der Fischer werden konfisziert.

- (d) Fischern wird der Zugang zu Kommunikationssystemen und/oder WLAN verwehrt.

9. Körperliche und sexuelle Gewalt
 - (a) Körperliche Anzeichen einer Verletzung oder andere Hinweise auf körperliche, sexuelle oder psychische Gewalt
 - (b) Fischer werden beleidigender Sprache ausgesetzt.
10. Einschüchterung und Drohungen
 - (a) Die Fischer sind mit zahlreichen Formen von Zwangs- und Kontrollmaßnahmen konfrontiert, einschließlich zusätzlicher Arbeit oder der Verweigerung von Nahrungsmitteln / Mahlzeiten.
11. Einbehaltung von Löhnen oder sonstigen zugesagten Leistungen
 - (a) Der Kapitän oder die Arbeitsvermittlungsstelle verwahrt die Reisepässe, Visa oder Arbeitserlaubnisse der Fischer.
12. Schuldknechtschaft oder Manipulation von Schulden
 - (a) Den Fischern werden unverhältnismäßige Kosten für grundlegende Dienstleistungen an Bord in Rechnung gestellt.

ANHANG VI

MINDESTANGABEN, DIE IN DAS KAPITÄNSREGISTER AUFZUNEHMEN SIND

Das Kapitänsregister enthält die folgenden Informationen:

1. Angaben zu dem Kapitän (Staatsangehörige / andere Mitgliedstaaten / Drittländer), dem die Punkte zugewiesen wurden
 - (a) Name des Kapitäns
 - (b) Staatsangehörigkeit(en) des Kapitäns
 - (c) Alle verfügbaren Kennnummern oder Informationen
2. Identifizierung des betreffenden Fischereifahrzeugs bzw. der betreffenden Fischereifahrzeuge
 - (a) Name des Fischereifahrzeugs bzw. der Fischereifahrzeuge
 - (b) Nummer im Fischereiflottenregister der Union oder, falls nicht zutreffend, eine andere eindeutige Schiffskennung
 - (c) Flaggenstaat des Fischereifahrzeugs bzw. der Fischereifahrzeuge
3. Registrierung von Punkten
 - (a) Punkte, die gemäß Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 mitgeteilt wurden, und gegebenenfalls Flaggenmitgliedstaaten, die die Punkte mitgeteilt haben
 - (b) Datum der Punktezuweisung und Gesamtzahl der an diesem Datum zugewiesenen Punkte
 - (c) Gemäß Artikel 92 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und Artikel 36 der vorliegenden Delegierten Verordnung gelöschte Punkte
4. Aussetzung oder Entzug des Rechts auf Führen eines Fischereifahrzeugs
 - (a) Datum der Aussetzung des Rechts, als Kapitän das Kommando über ein Fischereifahrzeug zu führen, sofern zutreffend
 - (b) Datum des endgültigen Entzugs des Rechts, als Kapitän das Kommando über ein Fischereifahrzeug zu führen, sofern zutreffend